

auswärtigen Prädicatiften, mögen sie Prädicate haben oder erst bekommen, gleichmäßig angezogen werden? 3) Will man, daß die, welche ein Ansuchen an die Regierung, wegen eines auswärtigen Prädicats machen, ausgenommen werden sollen? — Ob §. 28. nicht auch eine andere Fassung erhalten müsse, wolle er dahin gestellt sein lassen, weil nur §. 27. in Discussion stehe; aber von der Fassung des §. würde er abstrahiren, weil eine Discussion darüber zu nichts führen könne.

Abg. *N o s t i z* und *S ä n d e n d o r f* kommt auf die Bemerkung zurück, daß hinlänglich erscheine, das Ausschreiben von 1767 anzuführen; denn andere Gesetze seien ganz bestimmt nicht vorhanden, und es werde sich finden, daß manche Leute in der Oberlausitz zugezogen würden, welche in den Erblanden frei blieben, und eine Gleichheit solle doch stattfinden.

Staatsminister v. *B e s c h a u* ist der Ansicht, daß dieser Punkt sich nach dem, was der Abg. v. *M a y e r* geäußert habe, dadurch erledigen würde, wenn die Kammer sich im Allgemeinen mit dem Grundsatz einverstanden erklärte, und den Antrag stellte, daß so, wie bei einem frühern §. bereits gesagt worden, die Sätze auf den Grund des Personalsteueraus Schreibens von 1767 beizufügen seien.

Damit sind die Abgg. v. *M a y e r* und v. *T h i e l a u* einverstanden, Abg. *E i s e n s t u c k* hält aber dadurch die Ungewißheit nicht erledigt. Im §. 27. seien die dormaligen Prädicatiften besteuert, im §. 28. aber die, welche künftig ein Prädicat erhielten. Die Prädicatiften könnten nun inländische oder ausländische sein, und er nehme nun an, daß §. 27. dahin gehe, alle zu besteuern, aber freilich beziehe sich das Deputationsgutachten bloß auf die inländischen.

Referent bemerkt, daß er deshalb den Zusatz vorgeschlagen habe.

Abg. *H a u ß n e r* findet dagegen kein Bedenken in der Sache; denn wenn der Tarif beigefügt werde, so scheine das alles zu erledigen.

Abg. v. *T h i e l a u*: Er müsse sich doch die Frage erlauben, ob es auf diese Weise möglich sei, herauszukommen, und er befürchte, daß man etwas beschließen könne, was man nicht habe beschließen wollen. Die Regierung habe sehr richtig zwischen Prädicaten, welche von der Regierung gegeben und solchen, um deren Gebrauch nachgesucht worden, unterschieden. Das sei doch natürlich, daß man nicht solche Prädicate besteuern könne, um welche man nicht nachgesucht habe. Wenn man sie nicht anerkannt wissen wolle, so könnte sie der Staat auch nicht besteuern.

§. 27. bestimme über die öffentlichen Personen, welche ein Prädicat führten, ohne daß es mit einem öffentlichen Amte in Verbindung stehe; allein, jetzt sei bloß die Frage, ob die Bezugnahme auf die Gesetze von 1767 und 1819 wegfallen, und sollen die dort enthaltenen Sätze in den Anhang zu diesem Gesetze aufgenommen werden. Dann sei die Frage, ob der Zusatz der Deputation angenommen werde oder nicht, und es werde sodann noch immer eine Frage über das, was Abg. *E i s e n s t u c k*

gestuft gesagt, was aber seiner Ansicht nach noch immer im §. 28. hinzugefügt werden könne, offen gelassen sein.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen: 1) Will die Kammer bei der Regierung darauf antragen, zu §. 27. statt der Bezugnahme auf Gesetze einen speciellen Tarif mit Rücksicht auf die im Ausschreiben von 1767 aufgestellten Sätze beizufügen? 2) Wird dem Deputationsgutachten die Zustimmung ertheilt?

Beide Fragen werden einstimmig bejaht, und sodann der Antrag des Referenten zur Unterstützung gebracht. Er erhält ausreichende Unterstützung und es bemerkt

Abg. v. *T h i e l a u* gegen das Amendement: Er müsse bemerken, daß 1) ein ausländischer Prädicatifst doch nicht schlechter gestellt werden könne, als ein inländischer. 2) Scheine es ihm deswegen nicht hieher zu gehören, weil im nächsten §. von auswärtigen Prädicaten die Rede sei, und es ihm nicht wünschenswerth scheine, in einem Gesetze einen eignen §. bloß für künftige Fälle zu machen. Ein Gesetz erstrecke sich zwar immer auf die Zukunft, könne sich aber auch auf die Gegenwart erstrecken, und da müsse er bekennen, daß, wenn die Bedingungen, welche die Regierung gestellt hat, nicht angenommen würden, ein großer Nachtheil und Ungerechtigkeit statfinde. Wenn Niemand von einem Prädicate Gebrauch macht, so frage er, welches Recht da existire, daß man den Titel besteuere; er führe ja den Titel in diesem Lande nicht. Er halte das ungerrecht und nachtheilig, weil man verhindere, daß Ausländer hereinkämen; denn je mehr man Ausländer besteuere, desto weniger würden sie hereinkommen.

Referent: Er habe den Vorschlag bloß gethan, um den Ausstellungen gegen das Deputationsgutachten abzuwehren; er seines Orts spräche nicht so lebhaft für seinen Vorschlag.

Staatsminister v. *B e s c h a u*: Er müsse doch die Frage sich erlauben, wohin Referent den Zusatz gebracht wissen wolle und was dadurch bezweckt werden solle? Er müsse doch bemerken, daß ausländische Prädicatiften bisher keine Personsteuer bezahlten, sie hätten nur bei der Regierung anzusuchen gehabt, ob sie das Prädicat führen dürften. Deswegen sei auch §. 27. vom §. 28. geschieden. §. 28. beträfe nur die Prädicate, welche von der Regierung ertheilt würden. Man habe aber auch angemessen gefunden, daß, wenn in der Folge ein Prädicat ertheilt, oder darum nachgesucht werde, also doch gewissermaßen eine Stellung im Staate dieß zur Folge habe, diese Bestimmung wegen der Besteuerung statt finde; deswegen glaube er, daß der Zusatz vom Referenten nicht passend sei; solle etwas wegen der Ausländer bestimmt werden, so gehöre es zu §. 28.

Der Präsident bemerkt, daß die Ansicht der Mehrheit dahin zu gehen scheine, daß man die Ausländer nicht beiziehen solle.

Abg. *E i s e n s t u c k* erinnert aber daran, daß von Ausländern keine Rede sei, sondern von Inländern, welche ausländische Prädicate führten; denn Ausländer beizuziehen, sei unge-